

Das Jugendparlament Bad Säckingen verpflichtet sich, die Interessen aller Jugendlichen der Kommune Bad Säckingen nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten. Dabei hält sich das Jugendparlament an die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

## **§1**

(1) Das Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung, in geheimer Wahl, aus seiner Mitte heraus Vorsitzende: Eine\*n Vorsitzende\*n, zwei/drei Stellvertreter\*in eine\*n Schriftführer\*in und eine\*n Kassenwart\*in. Kann nach zwei Wahlgängen kein\*e Kandidat\*in mit einer einfachen Mehrheit gewählt werden, entscheidet im dritten Wahlgang das Los (nur bei Stimmgleichheit).

(2) Die Vorsitzenden des Jugendparlaments werden von allen Jugendparlamentarier\*innen des Jugendparlaments nach zwei Jahren in geheimer Wahl neu gewählt.

(3) Die/Der Vorsitzende\*r und sein\*e Stellvertreter\*in sind Ansprechpersonen für Anliegen, die von außen an das Jugendparlament herangetragen werden.

(4) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Jugendparlamentarier\*innen kann das Jugendparlament beschließen, dass ein\*e Vorsitzende\*r neu gewählt wird. Scheidet ein Mitglied des Vorsitizes aus dem Jugendparlament aus, wird aus der Mitte des Gremiums ein neues Mitglied des Vorsitizes gewählt.

## **§2 Geschäftsstelle und fachliche Unterstützung**

(1) Ein\*e Vertreter\*in des Jugendreferats nimmt an den Sitzungen des Jugendparlaments und bei Bedarf an themen- oder projektorientierten Arbeitskreisen des Jugendparlaments teil.

## **§3 Rechte und Pflichten des Jugendparlaments**

(1) Das Jugendparlament hat die Aufgabe, bei allen die Jugend in Bad Säckingen betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken. Es verpflichtet sich, seine Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben.

(2) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder im Bedarfsfall erforderlich ist. Von der Schweigepflicht bezüglich Themen des Gemeinderats entbunden werden Mitglieder und zur Beratung hinzugezogene Personen erst, wenn der\*die Bürgermeister\*in dies verkündet. Über interne Themen des Jugendparlaments kann der/die Vorsitzende die Mitglieder von der

Schweigepflicht entbinden. Themen aus nicht öffentlichen Sitzungen unterliegen solange der Verschwiegenheit, bis sie Gegenstand der öffentlichen Sitzungen werden.

(3) Ferner kann das Jugendparlament auch bei allen anderen Themen, die von allgemeiner Bedeutung sind, mitwirken. Die Gemeindeverwaltung soll die aktuellen Themen zur frühzeitigen Beratung in das Jugendparlament einbringen.

(4) Das Jugendparlament soll in möglichst hoher Selbstständigkeit der Jugendlichen organisiert sein.

## **§4 Ausscheiden aus dem Jugendparlament**

(1) Tritt ein\*e Gewählte\*r nicht in das Jugendparlament ein oder scheidet die Person im Laufe der Amtszeit aus, rückt die Person von der Bewerber\*innenliste mit den meisten Stimmen nach. Falls ein\*e solche\*r nicht vorhanden ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

(1a) Interessierte Jugendliche können einen nicht besetzten Sitz bis zur folgenden Wahl übernehmen, insoweit das Jugendparlament ein begründetes Interesse an einer ordentlichen Bewerbung auf einen Sitz im Jugendparlament feststellt. Bis zu einer erfolgreichen Wahl besteht jedoch kein Stimmrecht bei Abstimmungen im Jugendparlament.

(2) Nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen scheidet ein Mitglied des Jugendparlaments automatisch aus.

## **§5 Sitzungen und Arbeitsformen des Jugendparlaments**

(1) Das Jugendparlament tagt alle zwei Wochen. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

(2) Das Jugendparlament kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Das Jugendparlament beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

(4) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht gewertet werden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wenn mindestens ein Mitglied es wünscht, wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.

(5) Das Jugendparlament kann Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung, Sachverständige, Gemeinderät\*innen und sonstige Personen, wenn erforderlich, zu seinen Beratungen einladen. Zuhörenden kann zum aufgerufenen Tagesordnungspunkt vom Vorsitz das Wort erteilt werden. Jugendlichen und jungen Erwachsenen von 14 bis 21 Jahren soll das Wort erteilt werden.

(6) Das Jugendparlament kann bei Bedarf für seine Arbeit Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete und Angelegenheiten zur Vorberatung übertragen. Der Ausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Jugendparlaments. Zusätzlich

können in die Ausschüsse sachkundige Personen und jugendliche Nichtmitglieder einbezogen werden. Aus seiner Mitte wird ein\*e Sprecher\*in gewählt, der dem Jugendparlament in der öffentlichen Sitzung Bericht erstattet.

(7) Das Jugendparlament organisiert die Arbeit seiner Ausschüsse in Eigenregie.

## **§6 Niederschrift**

(1) Das Ergebnis einer Sitzung des Jugendparlaments wird von der schriftführenden Person in einem Kurzprotokoll festgehalten. Das Kurzprotokoll wird über die Geschäftsstelle den Jugendparlamentarier\*innen, dem\*der Bürgermeister\*in, dem Gemeinderat und der Leitung des Jugendreferats der Kommune Bad Säckingen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Außerdem werden die Beschlüsse im Internet auf der Seite des Alten Gefängnisses bzw. Dem Jugendparlament Bad Säckingen veröffentlicht.

(2) Die Niederschrift muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Namen der Anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die Themen der Sitzung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(3) Niederschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

## **§7 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat**

(1) Die Beschlüsse des Jugendparlaments werden durch Mitglieder des Jugendparlaments erläutert. Diese werden durch das Jugendparlament selbst bestimmt.

(2) Das Jugendparlament nimmt durch ein\*e beauftragte\*r Vertreter\*in an den Sitzungen des Gemeinderats oder einer seiner Ausschüsse teil, wenn über die Anträge und Vorschläge des Jugendparlaments beraten und beschlossen wird.

(3) Das Jugendparlament soll von dem Gemeinderat bei jugendrelevanten Themen informiert und bei Bedarf hinzugezogen werden. Diese Themen sind insbesondere aber nicht ausschließlich Fragen der Städteplanung, der Kultur, der Bildung, des Sozialen, des Sports, der Freizeit, der Umwelt und der Haushalt.

## **§8 Etat**

(1) Das Jugendparlament erhält jährlich einen Etat, über den das Jugendparlament eigenverantwortlich verfügt. Die Verwendung eines Betrags aus dem Etat wird zuvor in einer öffentlichen Sitzung beschlossen.

(1a) über einen Betrag von bis zu insgesamt 100€ kann kurzfristig auch nichtöffentlich entschieden werden. In der folgenden öffentlichen Sitzung muss die Verwendung und der Zweck bekannt gegeben werden.

(2) Darüber hinaus werden dem Jugendparlament Mittel für Fort- und Weiterbildungen, Workshops und Seminare seiner Mitglieder, nach Absprache mit dem\*der Bürgermeister\*in oder einem\*r bestimmten Vertreter\*in, zur Verfügung gestellt.

## **§9 Auflösung des Jugendparlaments**

(1) Das Jugendparlament kann sich in begründeten Fällen mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder auflösen und Neuwahlen ansetzen. Neuwahlen müssen spätestens drei Monate nach dem Auflösungsbeschluss stattfinden.

(2) Sofern eine Neuwahl scheitert, wird das Bestehen des Jugendparlaments bis auf weiteres ausgesetzt. Sobald eine erfolgreiche Wahl zum Jugendparlament stattfindet, gilt dieses von Amts wegen als wieder eingesetzt.

(3) In begründeten Fällen kann die Auflösung des Jugendparlaments und die Ansetzung von Neuwahlen sowie eine endgültige Abschaffung des Jugendparlaments, nach Anhörung des Vorstands, durch den Gemeinderat beschlossen werden.